

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/008/2015/II-EB
Einreicher:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	20.01.2015				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	28.01.2015				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	05.02.2015				
Stadtrat	öffentlich	18.02.2015				

Titel:

1. Änderung der Abfallgebührensatzung und Entgeltordnung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) sowie der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau gemäß Anlage 2 und 3 wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalverfassungsgesetz LSA KAG
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	
Vorlage nicht leitbildrelevant	☒	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Nußbeck
Bürgermeisterin

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Stadt Dessau-Roßlau ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AbfG LSA. Sie ist damit verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.

Seit dem 01.01.2014 wird ein elektronisches Behälteridentifikationssystem in der Abfallwirtschaft der Stadt Dessau-Roßlau eingesetzt. Damit werden die Leerungen der Abfall-/ bzw. Wertstoffbehälter automatisch registriert und zur Abrechnung verwendet.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) sowie die Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau wurden zuletzt mit Wirkung ab 01.01.2014 neu gefasst.

Nach einem Jahr praktischer Erfahrungen mit dem Behälteridentifikationssystem und dem neuen Abfallgebührenmodell wird dem Stadtrat vorgeschlagen, auf der Grundlage der bestehenden und für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2016 gültigen Abfallgebührenkalkulation

1. eine nachträgliche Konkretisierung für die Abfallgebührenabrechnung für Restabfallbehälter rückwirkend zum 01.01.2014 zu bestätigen,
2. die Entgelte für die regelmäßige Leerung der Saisonbiotonnen in Gartensparten dem um 4 Wochen verlängerten Entsorgungszeitraum anzupassen sowie
3. die Entgelte für die Beseitigung von Kleinmengen von schadstoffhaltigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen) am stationären Schadstoffcontainer der Abfallentsorgungsanlage entsprechend des neuen Entsorgungsvertrages zu aktualisieren.

Damit sollen die bestehenden Regelungen nur geringfügig nachjustiert werden, mit dem Ziel, die Gebührengerechtigkeit weiter zu verbessern und die Akzeptanz bei den Bürgern der Stadt zu erhöhen.

Zu 1.

Die Gebührenstruktur der Abfallgebühren für private Haushaltungen beinhaltet

- a) die Abfallgrundgebühr, die in Form einer fixen Jahresgebühr erhoben wird, (auf der Grundlage der am 31.12. des Vorjahres auf dem Grundstück gemeldeten Personen, aktuell 10,92 EUR/Einwohner/Jahr),
- b) Leerungsgebühren für Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle in Abhängigkeit vom Behältervolumen und
- c) Gebühren für Sonderleistungen.

Einen Überblick über die **Anzahl der derzeit angemeldeten Abfall-/Wertstoffbehälter** gibt die nachfolgende Tabelle. (Stand: 09.01.2015)

Behälter [Stück]	Gesamt	120 l	240 l	1.100 l
Restabfall	26.711	21.584	3.806	1.321
Bioabfall	20.665	14.552	6.113	0
Altpapier	16.596	58	16.028	510
Anzahl gesamt	63.972	36.194	25.947	1.831

Nachfolgend wird erläutert, welche Regelungen für die **Abrechnung der Abfallbehälter für Restmüll** nach der aktuellen Abfallgebührensatzung bestehen.

Als Bemessungsgrundlage für die Anzahl der Pflichtentleerungen der Restabfallbehälter gelten die Anzahl und die Größe der auf einem Grundstück registrierten Restabfallbehälter.

Im Jahr 2014 wurden über den Vorauszahlungsbescheid für Abfallgebühren für jeden registrierten Restabfallbehälter der Größe von 120 l und 240 l vier Pflichtentleerungen pro Kalenderjahr (behälterbezogen) je Grundstück erhoben.

Wenn für das betreffende Grundstück ein 1.100-l-Restabfallbehälter registriert ist, wurden im Jahr 2014 je 1.100-l-Restabfallbehälter 12 Entleerungen pro Kalenderjahr (jeweils eine Pflichtentleerung pro Monat) als Abschlagszahlung auf den Erhebungszeitraum mit einem Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Nach Ablauf des Kalenderjahres 2014 wurden die tatsächlich über das Identifikationssystem registrierten Entleerungen der Restabfallbehälter festgestellt. Dabei wurde deutlich, dass etliche über das Behälteridentifikationssystem registrierte Restabfallbehälter im gesamten Jahr 2014 überhaupt nicht zur Entsorgung bereitgestellt wurden.

Anzahl der Restabfallbehälter mit Entleerungen < 4 Pflichtentleerungen
(private Haushalte) Stand: 31.12.2014

Entleerungen	120 l-Behälter	240 l-Behälter
0	1.384	180
1	1.098	121
2	1.805	169
3	2.504	180
Anzahl gesamt	6.791	650

Bei den 1.100-l-Restabfallbehältern (12 Pflichtentleerungen pro Kalenderjahr) zeigt sich diese Tendenz nicht. Das beweist, dass die großen Wohnungsunternehmen/ Vermieter das abgerufene Restabfallbehältervolumen bereits optimiert haben. Dennoch gibt es auch hier eine geringe Anzahl Behälter, die weniger als 12 Pflichtentleerungen per 31.12.2014 aufweisen.

Entleerungen	Anzahl
0	4
2	3
6	1
11	2
Anzahl gesamt	10

Um Beschwerden der Bürger zu vermeiden und um die Akzeptanz für die Neuregelungen bei der Abfallentsorgung mit dem Behälteridentifikationssystem zu erhöhen, wird daher die folgende Billigkeitsmaßnahme für die Abrechnung der Restabfallbehälter beim Abrechnungsbescheid zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Dabei soll der § 12 der Abfallgebührensatzung um einen Abs. 11 mit folgendem Inhalt ergänzt werden:

„Sind auf einem Grundstück mehrere Restabfallbehälter registriert, werden die Entleerungen eines Restabfallbehälters, die die Anzahl der Pflichtentleerungen nach § 12 (3) überschreiten, auf die Pflichtentleerungen anderer Restabfallbehälter des gleichen Grundstücks angerechnet. Dies gilt nicht, wenn dadurch das zu nutzende Mindestabfallvolumen von 4,6 Liter je Einwohner und Woche unterschritten wird.“

Außerdem soll die Möglichkeit der Anpassung der Vorauszahlungen für die Leerungsgebühren erweitert werden. Ab 2015 bilden die im Vorjahr tatsächlich registrierten Leerungen (soweit diese über der Anzahl der Mindestleerungen liegen) die Grundlage für die Erhebung der Vorauszahlungen.

Die Vorauszahlungen für Leerungsgebühren können nunmehr auf Antrag auch reduziert werden, um die Aufkommensschwankungen früher und nicht erst mit der Abrechnung abzubilden. Im Sinne einer effizienten Gebührenerhebung wird dies aber auf erhebliche Änderungen begrenzt.

Das wird dadurch erreicht, dass § 11 Vorauszahlungen Abs. 4 Abfallgebührensatzung wie nachfolgend dargestellt neu gefasst wird:

Neu:	Alte Fassung:
Auf Antrag kann unter Beachtung von Abs. 3 eine andere Anzahl von Leerungen als Vorauszahlung festgesetzt werden, sofern diese Änderung erheblich ist.	Auf Antrag kann eine höhere Anzahl von Leerungen als Vorauszahlung festgesetzt werden.

Diese Regelungen sollen rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft treten, damit sie bereits bei der Abrechnung der Restabfallgebühren des Kalenderjahres 2014 vom Amt für Stadtfinanzen ohne gesonderte Antragstellung des Gebührenpflichtigen angewendet werden können.

Nach § 2 Abs. 2 KAG LSA ist der Erlass von rückwirkenden Satzungen bzw. Änderungen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a. nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen
- b. wenn sie ausdrücklich eine Satzung ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit ersetzt, die eine gleiche oder gleichartige Abgabe regelte
- c. die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die zu ersetzende Satzung in Kraft getreten war.
- d. Durch die rückwirkend zu ersetzende Satzung darf die Gesamtheit der Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung.

Zu a.) nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen

Bei dieser rückwirkenden Satzungsänderung handelt es sich um eine sogenannte unechte Rückwirkung, da die Sachverhalte und Rechtsbeziehungen, die in der Vergangenheit bereits verwirklicht, aber in der Gegenwart noch nicht abgeschlossen sind, anders geregelt werden (BVerwG vom 31.05.1960 – 2 BvL 4/59).

Zu b.) wenn sie ausdrücklich eine Satzung ersetzt, die eine gleiche oder gleichartige Abgabe regelte

Die Änderung der Abfallgebührensatzung rückwirkend ab 01.01.2014 ändert für die Gebührenpflichtigen nur die in Ansatz zu bringende Mindestentleerung pro Grundstück **zu Gunsten** des Abfallgebührenpflichtigen. Die Abfallgebührenhöhe für die einzelnen Leistungen bleibt unverändert.

Einem etwaigen Vertrauen eines Betroffenen, von einer Abgabepflicht verschont zu bleiben, fehlt die Schutzwürdigkeit, weil er jedenfalls seit Verabschiedung der Abfallgebührensatzung und deren Bekanntmachung mit einer Belastung durch die entsprechende Abgabe rechnen musste.

Zu c.) Rückwirkungsdauer

Die vorliegende Änderungssatzung soll bis zum 01.01.2014 zurückwirken. Die bisher gültige Abfallgebührensatzung ist zum 01.01.2014 in Kraft getreten. Damit ist die Rückwirkungsdauer bis zum 01.01.2014 im gesetzlichen Rahmen.

Zu d.) Regelungen zur Gebührenhöhe

Die vorgeschlagene Ergänzung der Satzung bringt für alle Gebührenpflichtige eine Gebührenentlastung, die mehrere Restabfallbehälter für ihr Grundstück registriert haben, und entweder

- einen oder mehrere Restabfallbehälter im Verlauf des Jahres 2014 ungenutzt zurück gegeben haben oder
- einen oder mehrere Restabfallbehälter überhaupt nicht bereit gestellt haben oder
- einen oder mehrere Restabfallbehälter mit weniger als den festgelegten Mindestentleerungen zur Entsorgung bereitgestellt haben.

sofern für das Grundstück insgesamt das Pflichtentleerungsvolumen erreicht wird.

Es steht natürlich jedem Gebührenpflichtigen frei zu entscheiden, ob er nicht benötigte Restabfallbehälter zukünftig zurückgibt, um die Anzahl der Pflichtentleerungen zu reduzieren.

Für alle anderen Gebührenpflichtigen ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen. Insofern ist die Gesamtheit der Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt als ohne diese Änderung.

Zu 2.

Für die regelmäßige Entleerung von **Wertstoffbehältern für Bioabfälle in Gartensparten** wird seit 2014 bei Bedarf eine Saisonbiotonne angeboten. Diese wurde bisher in der Zeit von der 16. bis einschließlich 43. Kalenderwoche nach vertraglicher Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus geleert. Das Entgelt für die Saisonbiotonne (bisher 120-l-Saisonbinne: 26,00 EUR pro Kalenderjahr, 240-l-Saisonbinne: 52,00 EUR pro Kalenderjahr) wird bei Abschluss der Entsorgungsvereinbarung als Vorauszahlung für das jeweilige Kalenderjahr vom Eigenbetrieb Stadtpflege erhoben.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Stadtverbandes der Gartenfreunde e. V. ist beabsichtigt, den Entsorgungszeitraum für die Saisonbinnen in den Gartensparten ab der Gartensaison 2015 um 4 Wochen zu verlängern (zukünftig 16. bis 47. Kalenderwoche).

Damit einher geht die Anpassung der Entgelte für die Benutzung der Saisonbinne um jeweils 2 Entleerungen von 12 auf 14 kostenpflichtige Entleerungen.

Berechnung für die 120-l- Saisonbinne:

bisher: 12 Entleerungen x 2,22 EUR= 26,64 EUR, Entgeltfestsetzung: 26,00 EUR

neu: 14 Entleerungen x 2,22 EUR= 31,08 EUR, Entgeltfestsetzung: **31,00 EUR**

Berechnung für die 240-l- Saisonbinne:

bisher: 12 Entleerungen x 4,44 EUR= 53,28 EUR, Entgeltfestsetzung: 52,00 EUR

neu: 14 Entleerungen x 4,44 EUR= 62,16 EUR, Entgeltfestsetzung: **62,00 EUR**

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 1.377 Saisonbinnen (120 l: 1062 Stück, 240 l: 315 Stück) zur Entsorgung in den Gartensparten registriert. Damit wurden die ursprünglichen Erwartungen bezüglich der Inanspruchnahme weit übertroffen.

Die Verlängerung des Entsorgungszeitraumes geht einher mit Mehreinnahmen für die Bioabfallentsorgung von ca. 8 TEUR/Jahr. Die neue Regelung soll zum 01.04.2015 in Kraft treten.

Zu 3.

Mit Wirkung ab 01.01.2015 wurde im Ergebnis einer Ausschreibung nach VOL (A) für eine Laufzeit von 3 Jahren ein neuer Entsorgungsvertrag für die Beseitigung schadstoffhaltiger Abfälle geschlossen. Daher sind die Annahmepreise in der Anlage 3 der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung zu aktualisieren.

Die Entgelte werden ohne Preisaufschlag weiterberechnet. Die privaten Haushalte sind von der Entgeltveränderung nicht betroffen, da Kleinmengen kostenfrei auf der Abfallentsorgungsanlage angenommen werden. Diese Kosten sind über die

Abfallgrundgebühr gedeckt. Da Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen keine Abfallgrundgebühren zahlen, ist die Annahme für diese Abfallerzeuger kostenpflichtig.

Anlagen:

- Anlage 2: 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
- Anlage 3: 1. Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau
- Anlage 4: Vergleich der Entgelte für die Annahme schadstoffhaltiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen